

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V.“. Der Sitz ist Magdeburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Gerichtsstand ist Magdeburg, der Erfüllungsort ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.
- (5) Der Verein hat sein eigenes Logo.

## § 2

### Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Himmelskunde. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- (1) Durchführung von Vorträgen, Fernrohrbeobachtungen, Kurse für Himmelskunde, Anleitung zum Selbstbau von Instrumenten.
- (2) Durchführung von historischen Arbeiten und Nachforschungen im Stadtgebiet Magdeburg.
- (3) Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit. Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der astronomischen Einrichtungen des Magistrats. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und verwandten Institutionen zusammen.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben durch Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten notwendig.

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b) Die Bewerbung um die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Sie wird dem Mitgliederkreis bekanntgegeben, dem Einspruchsrecht binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe zusteht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluß des Vorstandes. Mit Unterschrift unter Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Juristische Personen können die Mitgliedschaft durch schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand erwerben und unter Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederversammlung abschließen.
- c) Fördernde Mitglieder sind ohne besondere Formalitäten solche Mitglieder, die freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein aufbringen. Ihre Namen und Leistungen werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- d) Ein Aufnahmebeitrag sowie der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Monatsbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bei Neuaufnahmen wird der Monatsbeitrag nach Beschluß zur Aufnahme in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag den Beitrag stunden lassen oder erlassen.

(3) a) Die Leistungen an die Mitglieder des Vereins besteht in dem unentgeltlichen Besuch der Veranstaltungen, den ermäßigten oder kostenlosen Bezug der vom Verein herausgegebenen Veröffentlichungen, ständiger Weiterbildung auf allen Gebieten der Himmelskunde durch Vorträge und Kurse, Beratung und Hilfe bei der Anschaffung entsprechender Geräte und Hilfsmittel.

b) Die Benutzung vereins- bzw. magistratseigener Einrichtungen und deren Inventar wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Jedes Vereinsmitglied haftet für Schäden, die es durch unsachgemäße Handhabung verursacht hat. Das Mitglied sorgt für einen entsprechenden Versicherungsschutz.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Erlöschen. Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung zum nächsten Halbjahresende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliederkarte ist dann zurückzugeben, noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder Einrichtungen des Vereins absichtlich oder grobfahrlässig beschädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragsleistung im Rückstand bleibt.

## § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

## § 5

### Der Vorstand

- (1) Die Mehrheit des Vorstandes sollte sich vorwiegend aus Amateurastronomen zusammensetzen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer) und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Ersatzmann wählen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Erhaltung und Erweiterung des Inventars im Rahmen des Möglichen; Leitung der in einer für die Öffentlichkeit tätigen Sternwarte nötigen Arbeitsprogramme; Kontaktpflege zu verwandten Institutionen und Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie; Geschäftsführung; Herausgabe von Veranstaltungsprogrammen und Vereinsmitteilungen; Veröffentlichungen von Arbeitsberichten an Mitglieder und Interessenten.
  - b) Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB.
  - c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der volkstümlichen Himmelskunde oder ihren Arbeitsgebieten entsprechende technische und fachliche Fähigkeiten verfügen.
- (6) Der Vorstand entscheidet vierteljährlich oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen des Vereins. Über diese Zusammenkünfte ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters. Über Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, daß von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

- (7) Mitglieder des Vorstandes oder deren Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für die daraus entstehenden Schäden verantwortlich.

## § 6

### Der Beirat

Zur Unterstützung in wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen soll dem Vorstand ein Beirat zugeordnet sein, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt werden muß. Die Mitglieder des Beirates sind den Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt stimmberechtigt.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung jährlich mindestens einmal zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor Zusammentreffen der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % aller Mitglieder beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Juristische Personen und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder werden in direkter geheimer Wahl schriftlich von den Mitgliedern gewählt. Den Wahlvorgang überwacht ein von der Mitgliederversammlung gewählter zweiköpfiger Wahlvorstand, der die Stimmzählung vornimmt und die Stimmzettel anschließend vernichtet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung per Handzeichen beschließen. Der Beschluß über eine offene Abstimmung kann nur einstimmig erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Entlastung des Vorstandes, wobei jeweils für das kommende Geschäftsjahr aus der Mitgliederversammlung zwei Prüfer der Buchführung gewählt werden. Die Prüfungskommission besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder in einem zu beaufsichtigenden Organ des Vereins sein. Die Prüfungskommission überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins sowie nach Abschluß des Geschäftsjahres die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten. Hierzu sind auf Verlangen des Revisors die von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen sowie ihm Einsicht in die erforderlichen Unterlagen

zu gewähren. Über die durchgeführten Überprüfungen und die hierbei getroffenen Feststellungen sind Protokolle anzufertigen. Über ihre Tätigkeit erstattet die Prüfungskommission der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfungskommission bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- d) Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## § 8

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können vom Vorstand und aus der Mitte der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen der Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 2.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Magdeburg mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden.

## § 9

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, den 15. Januar 1992

Ergänzungen und Änderungen am 13. April 1996

Ergänzungen und Änderungen am 17. September 1999

Ergänzungen und Änderungen am 14. Juni 2002

Ergänzungen und Änderungen am 14. Juli 2006